

nuncianten eines Frevlers verheissen wird), resp. auf zweijährige Zuchthaushaft geschärft;

2. die jährliche Schlußzeit der Jagd auf den Zeitraum vom 1. April bis zum 8. September unabänderlich festgesetzt; und während dieser Periode (auf landständischen Antrag) nur den Jagdberechtigten gestattet, die hohe Jagd, so wie jene auf Schnepfen, Enten und Kurrhühner, Letztere jedoch nur in den Büschen, Heiden und Woren mit Hühnerhunden auszuüben, auch den Cavalieren und Andern erlaubt, „in ihren Hofvesaaten einige Haasen auf'm Blate zu schießen;“ jede andre Jagdausübung aber, bei 50 Rthlr. Geldbuße und Ersatz des in den Fluren verursachten Schadens, verboten. Außerdem wird

3. bestimmt, daß die, zufolge des Edictes vom 28. März 1769 (Nr. 470. d. S.), den daselbst verordneten Stückschützen zu ertheilenden Jagdschilder nur dann gültig sein, und gegen die auf Jagdfrevel haftende Strafe schützen sollen, wenn der Inhaber Namen auf denselben eingegraben ist und sie von diesem selbst öffentlich am Halse oder auf der Brust getragen werden;

4. verordnet, daß während der Jagdschlußzeit, Niemand, bei 5 Rthlr. Strafe, Haasen oder Feldhühner kaufen, verkaufen oder zum Geschenk geben und nehmen dürfe ohne sofort glaubhaft bescheinigen zu können, daß das Wild, in Folge der oben (sub 2) bezeichneten Bestattung erlegt worden sey; und endlich

5. den Gerichten die schleunige Aburtheilung aller wegen Jagdfrevel anhängigen Fiskalprozesse befehlen.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt des obigen Edictes in E. N. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 334. Durch ein landesherrliches Edict d. d. Bonn den 7. März 1785 (A. 11. h.) ist erklärt worden, daß die oben zuerst aufgeführte Straf-Schärfung sich nur auf die in der Verordnung vom 11. Februar 1765 (Nr. 447. d. S.) sub 1. bezeichneten Jagdfrevel beziehe; und daß die sub 2 und 11 dieser Verordnung angeführten Straf-Bestimmungen, in den dadurch vorgesehenen Frevl- und Denunciations-Fällen, fortwährend zur Anwendung kommen sollen.

Unterm 29. August 1785 (A. 11. h.) ist, wegen dießjährig verspäteter Erndte die Jagdsperrre bis zum 21. September verlängert und landesherrlich befohlen worden, daß gegen die desfalligen Frevler die im Edict vom 11. Februar 1765 (Nr. 447. d. S.) sub 6 enthaltenen Maßregeln anwendbar sein, auch dem Denuncianten eines solchen 5 Rthlr., und für jeden getödteten Hund 2 Rthlr. aus der Landpsennigskammer vorschußweise gezahlt werden sollen.

500. Augustsburg den 9. Juli 1775. (A. 9. h. Justizpf. b. d. Ob. u. Unt.-Gerichten.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u. Bischof zu Münster u.

Behufs besserer Einleitung und Führung des Prozesses und zu mehrerer Beschleunigung der Rechtspflege bei den stiftischen münster'schen Ober- und Unter-Gerichten, wird eine, die desfalligen frühern Vorschriften erläuternde und ergänzende Verordnung publizirt, wodurch (in 41 §§.) unter Andern die mündliche Anbringung und Verhandlung der 20 Rthlr. Werth nicht übersteigenden Rechts-Klagen, gestattet, eine weitere Verbesserung des in geringen Schuldforderungen herkömmlichen Bankal-Prozesses eingeführt, summarisches Verfahren in bezeichneten Fällen befohlen und sämtlichen Gerichtsstellen die Einreichung halbjähriger und resp. viermonatlicher Tabellen aller, bei ihnen anhängigen, zum Spruch präsumirt und resp. abgeurtheilten Rechtsstreitigkeiten aufgegeben, sodann auch, rücksichtlich der Recognition der Kaufmanns-Rechnungen, folgendermaßen wörtlich verordnet wird:

§. 41. „In dem Erläuterungs-Edict von Kaufmanns-Büchern de 28. Mai 1753 (Nr. 380. d. S.) ist zwar befohlen, daß bei Recognition der Rechnungen dieselbe von Punkt zu Punkt der Recognition einverleibet, oder doch derselben beigegeben werden sollen; ob in dessen Abgang die Recognition nichtig sein sollte, ist deutlich nicht vermeldet; dahero nunmehr gemeldte Verordnung dahin erläutert wird, daß wenn der Recognition der Rechnungen dieselbige von Punkt zu Punkt

„nicht einverleibet, oder derselben nicht gleich bei der „Recognition beigefüget worden, die Recognition selbst „als nichtig und unkräftig forthin geachtet werden solle.“

501. Bonn den 22. Januar 1776. (A. 10. b. Schulordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Nachdem die seit dem landesherrlichen Regierungs-
Antritt, auf die Verbesserung des (höhern) Schulwesens
verwendete Sorgfalt, sich in einer schon seit dem Jahre
1770 angewendeten Verordnung über die Lehrart in den
Schulen, geäußert hat; und da Letztere, durch geschickte
und eifrige Lehrer, bei der öffentlichen Erziehung der
Jugend den besten Erfolg gehabt hat, so wird verordnet:
daß diese Vorschriften „als ein beständiges Gesetz für die
„Schulen Unseres Hochstifts Münster gelten und öffent-
lich bekannt gemacht werden sollen.“

Bemerk. Die dem vorangezeigten Patente angehängte,
sogenannte: Verordnung die Lehrart in den
„untern Schulen betreffend,“ bezeichnet in ih-
rer Einleitung, Religion, Sittenlehre, Psy-
chologie, Naturkunde, Mathematik, Ge-
schichte, Logik, Sprachkunde, Redekunst und
Dichtkunst als Gegenstände des, zum Studium
der Philosophie vorbereitenden öffentlichen Unter-
richts; und verbreitet sich in allen diesen Beziehungen
über die Lehr-Art und die Mittel zur Beförderung
der wissenschaftlichen Ausbildung der Schüler in den
untern Schulen und in den philosophischen Klassen,
sobann auch über die streng zu handhabende und zu
beachtende Schuldisciplin.

Diese Verordnung wurde von dem verewigten Mi-
nister von Fürstenberg entworfen und von dem Pro-
fessor A. M. Sprickmann († 1833) ausgearbeitet.

502. Bonn den 14. Mai 1777. (A. 10. b. Medizinal-
Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Unter Wiederholung der zur Verbesserung des Medi-
zinal-Wesens im Hochstifte Münster, bei Anordnung eines
Medizinal-Collegiums für dasselbe, am 9. August 1773
(Nr. 492. d. S.) erlassenen Bestimmungen wird eine zu
gleichem Zwecke festgesetzte vollständige Medizinal-Ordnung
zu allgemeiner Handhabung und Nachachtung ver-
fündiget. Dieselbe handelt und zwar:

§. 1 bis §. 82. Von den Ärzten und deren Klas-
sifikation nach Maßgabe ihrer vom Medizinischen Colle-
gium zu ermittelnden Qualifikation, so wie deren Oblie-
genheiten, Verpflichtungen, Zuständigkeiten und Rechten
rücksichtlich ihrer Ausübungen der Heilkunde;

§. 83—91. Von der Anzahl der Ärzte, welche
an den verschiedenen Orten des Hochstifts practiciren
dürfen;

§. 92—114. Von den Wundärzten überhaupt,
und in sofern sie sich als solche betragen und allerhand
Gebrechen, theils durch äußerlich angewandte Arzneien,
und theils durch Instrumente auf eine mechanische Art
zu heben trachten.

§. 115—118. Von den Wundärzten, in wie
weit sie bei chirurgischen Krankheiten innerliche Mittel
sollen zu Hülfe nehmen und selbige verordnen dürfen;

§. 119—141. Von den Wundärzten, in wie
weit sich selbige bei innerlichen Krankheiten, welche nicht
zur Wundarznei sonbern eigentlich für den Arzt gehören,
dürfen brauchen lassen.

§. 142—146. Von der Zahl der Wundärzte,
welche sich an einem Orte befinden und ihre Kunst aus-
üben sollen.

§. 147—149. Von den Badern und ihrer Qua-
lifikation zur Wundarzneiausübung.

§. 150—151. Von fremden Operateurs welche
im Hochstifte ihre Kunst auszuüben verlangen.